

Gesetzentwurf

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG)

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Entschädigung von Nutztierhaltern bei Tierrissen durch die Wildtiere Wolf und Luchs gesetzlich zu verankern, damit sich betroffene Nutztierhalter bei Einhaltung der notwendigen Vorkehrungen gegen Wolfsrisse auch langfristig auf Entschädigungen verlassen können.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch Ergänzung des § 55 (Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung) wird die Entschädigungsmöglichkeit von Sachschäden, die trotz Ergreifens aller zumutbaren Vorkehrungen durch Wölfe oder Luchse verursacht werden, ermöglicht. Zuständig für die Durchführung sind die höheren Naturschutzbehörden.

C. Alternativen

Eine untergesetzliche Alternative, wie sie derzeit praktiziert wird, bietet den Betroffenen weniger Sicherheit, dass sie auch auf Dauer mit Entschädigungszahlungen rechnen können.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte und für Private

Bisher leistet das Land nachträgliche Ausgleichszahlungen (bisher werden 70 % der Ausgaben des Fonds erstattet) an den bestehenden Wolfsentschädigungsfonds. Diese Zahlungen würde das Land künftig direkt und in voller Höhe an die geschädigten Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen leisten. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für Private. Um die gesetzlich verankerte Entschädigungsleistung zu erhalten, müssen jedoch Vorkehrungen gegen Nutztierrisse getroffen worden sein, wie beispielsweise die Errichtung geeigneter Zäune.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes des
Landes Baden-Württemberg zum Schutz
der Natur und zur Pflege der Landschaft
(Naturschutzgesetz – NatSchG)**

Artikel 1

Änderung des Naturschutzgesetzes

§ 55 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerzusatz in der Bezeichnung wird wie folgt gefasst: „(zu § 68 Absatz 2 und 4 BNatSchG)“

2. Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Werden durch wild lebende Tiere der Arten Wolf (*Canis lupus*) oder Luchs (*Lynx lynx*) Sachschäden verursacht, so kann dem Betroffenen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes ein Schadensausgleich gezahlt werden. Die Entschädigung setzt voraus, dass der Betroffene alle zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt vorgenommen hat. Über den Antrag entscheidet die höhere Naturschutzbehörde.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

18.07.2018

Stoch, Gall, Rolland
und Fraktion

Dr. Rülke, Glück, Dr. Bullinger
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Wölfe und Luchse gehören zu den in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Wildtiere und sind damit streng geschützt. Mit dem Umstand, dass seit Mai 2018 der Wolf in Baden-Württemberg als heimisch anzusehen ist, da sich mindestens ein Wolf über ein halbes Jahr hinweg in der gleichen Raumschaft aufgehalten hat, muss das Wolfsmanagement auf das dauerhafte Vorkommen von Wölfen im Land ausgerichtet werden. Dazu gehören auch Präventionsmaßnahmen sowie Entschädigungsleistungen. Für alle Nutztierhalter und Nutztierhalterinnen ist es wichtig, dass sie sich bei Einhaltung der notwendigen Vorkehrungen gegen Nutztierrisse durch Wölfe auch auf Entschädigungen verlassen können. Dazu sollten diese gesetzlich verankert sein. Entschädigt werden können dabei die Schäden der durch Risse getöteten Tiere wie auch Schäden, die an Nutztieren im Rahmen von Wolfsattacken oder Luchsangriffen entstehen, wie durch Panikreaktionen und Flucht. Welche Vorkehrungen zu treffen sind und als zumutbar erachtet werden, wird im Rahmen des Wolfsmanagements des Landes festgelegt. Angesichts des Umstands, dass künftig absehbar Wölfe und auch Luchse zur dauernden Artenausstattung an Wildtieren in unserem Land gehören, kann eine solche gesetzliche Verankerung, wie sie auch in Sachsen und Sachsen-Anhalt besteht, zur Akzeptanz oder zumindest Toleranz gegenüber diesen großen Wildtieren beitragen.

B. Einzelbegründung

Der bislang gewährte Ausgleich, der Betroffenen aus dem „Ausgleichsfonds Wolf“ gewährt wird, ist nicht gesetzlich verankert und er wird auch erst nachträglich und nur zu 70 Prozent vom Land finanziert, die Vorfinanzierung sowie 30 Prozent der jährlichen Kosten tragen verschiedene Verbände. Bei künftig immer wieder auftretenden Schadensfällen und damit auch steigenden Kosten ist es nicht einsehbar, diese Kosten teilweise Verbänden zu überlassen, die keinen Einfluss auf die Ursache der Schäden haben, sondern allein dem Artenschutz verbunden sind. Ebenso wie die Förderung von präventiven Maßnahmen und Monitoring sollte daher auch die Entschädigungsleistung eine staatliche Aufgabe sein, denn durch gesetzliche Vorgaben auf EU-, Bundes- und Landesebene wurde auch der strenge Schutz der betreffenden Raubtiere, die Nutztiere reißen können, fixiert.

Angesichts der erwartbaren Zahl von jährlichen Entschädigungsfällen bei Vorhandensein mehrerer Wolfsrudel im Land ist eine Übertragung der Abwicklung der Antragsbearbeitung und Ausgleichszahlung auf Ebene der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium) sinnvoll.